

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1264/19

Titel

Aktueller Stand Einkaufszentrum Roter Berg

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

- 1. Wie stellt sich der weitere Zeitplan dar? Ist die Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen bzw. der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger erarbeitet?*

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 08.10. - 09.11.2018 statt und ist abgeschlossen. Der nächste Planungsschritt wäre die Billigung des Bebauungsplanentwurfes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Danach erfolgen die Erarbeitung des Abwägungsvorschlages zu den eingegangenen Stellungnahmen, der Satzungsbeschluss, die Anzeige im Landesverwaltungsamt und schließlich die Bekanntmachung der Satzung.

Derzeit ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit den dafür erforderlichen Gutachten in Erarbeitung. Die Verwaltung ist mit dem Vorhabenträger und den beauftragten Büros in ständigem Kontakt. Den Planungsfortschritt des Planverfahrens bestimmt allerdings der Vorhabenträger. Erst nach Vorlage des Bebauungsplanentwurfes, des abschließenden Vorhaben- und Erschließungsplanes und der sonstigen Gutachten durch den Vorhabenträger kann die Drucksache zur Billigung des Entwurfes dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung und parallel die Erarbeitung des Durchführungsvertrages.

- 2. Welche Lösung wurde gefunden, um während der Bauphase des EKZ eine Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs für die Bürgerinnen und Bürger am Roten Berg sicherzustellen?*

Im Beschlusspunkt Nr. 3 der Drucksache 2145/16 ist festgelegt, dass durch geeignete vertragliche Regelungen zu sichern ist, dass nach Abbruch des Einkaufszentrums Roter Berg die kurzfristige Errichtung eines neuen Nahversorgungszentrum gewährleistet wird und während der Baumaßnahmen eine Grundversorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten aufrecht erhalten bleibt. Dies ist im zu erstellenden Durchführungsvertrag zu regeln. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Aussagen des Vorhabenträgers hinsichtlich dieses Sachverhaltes.

- 3. Wann ist von Seiten des Vorhabenträgers, der Abriss des alten EKZ, der Baubeginn und die Eröffnung des neuen EKZ vorgesehen?*

Es gibt derzeit keinen konkreten Gesamtzeitplan des Vorhabenträgers. Im abzuschließenden Durchführungsvertrag, der dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, ist ein Bauzeitenplan Bestandteil der Regelungen. Vor dem Hintergrund des Planungsstandes liegt zum derzeitigen Zeitpunkt im Bauamt weder eine Abrissanzeige, noch ein Bauantrag des Vorhabenträgers vor.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter

16.07.2019

Datum